

Narr, Wolf-Dieter (2006): „Für eine Erweiterung des Demonstrationsbegriffs“. In *Go.to/online-demo: Handbuch Online-Aktivismus*, herausgegeben von Initiative Libertad, 131–133. Frankfurt a. M.: edition libertad.

Für eine Erweiterung des Demonstrationsbegriffs

Wolf-Dieter Narr

Obwohl bekannt ist der Vorgang zuerst stichwortartig zu erinnern.

1. Im Januar 2001 rief libertad.de, vertreten durch Andreas Vogel zu einer Internetdemonstration gegen die Lufthansa auf. Grund: die Mittäterfunktion der Lufthansa im Kontext der Abschiebungen. Die Lufthansa, die ihr Geschäft in zunehmendem Masse on-line abwickelt, sollte über die Online-Demonstration in ihrem munteren Kundengeschäft zeitweilig gebremst und über verärgerte Kunden ihrerseits zum Nachdenken darüber motiviert werden, ob sie ihren Betrieb weiterhin als willige Abschiebevollstreckerin zur Verfügung stellen sollte.

2. Alle im Umkreis einer Demonstration nötigen Erfordernisse wurden von Libertad! erfüllt. Auch die Lufthansa wurde von der geplanten, symbolisch dann erfolgreichen Aktion und ihren Sinn rechtzeitig verständigt.

3. Die Lufthansa setzte sich gegen die Onlineblockade gerichtlich zur Wehr. Sie rief das Strafgericht an. Nach über vier Jahren erkannte das Landgericht Frankfurt/Main „für Recht“, den Angeklagten Vogel, und mit ihm Libertad! „wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro“ zu verurteilen. Deutschlands Gerichte mahlen langsam, zumeist im Sinne etablierter Interessen, aber trefflich fein. Dagegen ging Vogel in die Revision. Ihr wurde nun vom Oberlandesgericht gleichfalls zu Frankfurt/Main durch die Vorsitzende Richterin de Boer-Engelhard, den Richter Stahl und die Richterin Schott-Pfeifer stattgegeben. Andreas Vogel wurde freigesprochen und also von seinen 90 Tagessätzen entlastet (schade nur, dass diese nicht ersatzweise von den Richtern des Landgerichts ihres interessiert fahrlässigen Fehlurteils halber oder mit zusätzlichen Auflagen der Flüchtlingshilfe von der in Sachen Abschiebung indolenten Lufthansa berappt werden müssen. Dort besäßen freilich sie nicht einmal den Wert der bekannten Peanuts).

Kurze, nicht juristische, aber grundrechtsbezogene Würdigung des Beschlusses

1. Der Freispruch des OLG ist zu begrüßen. Ohne Wenn und Aber. Er zeigt ein Doppeltes, das freilich auch wider die grundrechtliche Vernunft ausfallen kann. Zum einen: Dass es in der BRD eine ganze Reihe von Richterinnen und Richtern gibt, die nicht nur ihr Staatsgeschäft verstehen. An deren nahezu exklusiv autoritären Staatsverständnis scheiterte auch die Weimarer Republik. Vielmehr belegt das Verhalten dieser Richterinnen und Richter, dass sie - in diesem Fall in einer vermittelten Weise -

die liberalen Grundrechte und deren Auswirkung auch und gerade in der Anwendung strafrechtlicher Normen begriffen haben. Zum anderen wird im Revisionserfolg deutlich, wie entscheidend Art. 19 GG mit seiner Rechtswegegarantie ist. Das heißt u.a., dass es mehrere Instanzen gibt, gesetztes Recht zu wägen und anzuwenden. Denn Gerichte können irren. Sie tun dies häufig. Die bürgerlichen Chancen, Recht zu erhalten, nehmen infolge des mehrfachen Instanzenzuges zu.

2. Der in der Anklage und im amtsgerichtlichen Urteil steckende Skandal, der mit dem Freispruch nicht behoben ist, ist gesetzlich begründet. Er ist vor allem im § 240 StGB, dem sogenannten Nötigungsparagrafen enthalten, den die lufthänslerische Anklage als Rampe und den das Amtsgericht als Urteilsbasis herangezogen hat. Dieser § 240, der pauschal angeblich ausgeübte, Personen oder Institutionen „nötigende“ „Gewalt“, in diesem Fall also das Unternehmen Lufthansa, in „verwerflicher Absicht“, die im eventuellen „Täter“ erkenntlich sein soll, unter Strafe stellt, ist seinerseits rundum grundrechtlich rechtsstaatlich verwerflich. Diese Qualität ergibt sich nicht nur aus der Entstehungs- und ersten Anwendungsgeschichte des § 240 StGB. Selbiger ist 1953 wie nicht wenige andere „braune, geradezu tiefbraune“ (K. Adenauer) Strafrechtsparagrafen - etwas anders verpackt - erneuert worden. Dieser mehrfach unscharfe, Recht verunsichernde Paragraph, der sich darum behördlich und gerichtlich mit erheblichen Spielräumen der Auslegung repressiv handhaben lässt, ist vielmehr gegen Teilnehmende an Sitzblockaden im Umkreis der Friedensbewegung der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts, Stichworte Mutlangen, Fischbach u.a. häufig eingesetzt worden. Erst eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 91, 16 ff.), auf die sich auch das Frankfurter OLG beruft, hat dem wüsten staatsanwaltlichen und gerichtlichen Treiben ein Ende gesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat sowohl den Gewalt-, wie den Nötigungs-, wie den Verwerflichkeitsbegriff - keine Begriffe, sondern ausgeleierte Allzweckschrauben - als falsch angewandt erkannt. Freilich, es hat dies primär nur in Sachen friedensbewegten Demonstrationen getan. Es hat nicht, grundrechtsgegründet, die verfassungswidrige Norm des § 240 StGB insgesamt festgestellt. Die Judikatur des BGH hält darum an diesem hitlergescheiterten Paragraphen weiterhin fest.

3. Das OLG setzt in seiner Kritik am amtsgerichtlichen Urteil und dessen Aufhebung mit gutem Grund erneut an diesen ausgeleiterten, nahezu beliebig interessiert einsetzbaren, Rechtsunsicherheit just im (politisch) strafrechtlichen Bereich erzeugenden, Ausdrücken ein. Im Umkreis der sogenannt antiterroristischen Gesetzgebung werden diese nicht grundrechtlich rechtsstaatsgemäß eingengt und präzisiert, sondern ausgeweitet und „vergeistigt“. Der Gewaltbegriff, so das OLG in verschiedenen Ausdrucks- und Belegvarianten, werde vom Amtsgericht gegen Andreas Vogel und seine libertäre Online-Demonstration von allen physischen Elementen so entleert, dass er geradezu metaphysisch gegen alles eingesetzt werden könne, was nicht passe (ich referiere, zugespitzt, wie sich versteht). Ähnliches treffe für die allzu rasch miteinander verhackten Qualifizierungen der „Nötigung“ und der „Verwerflichkeit“ zu. Drei im einzelnen unbestimmte strafrechtliche Vorwürfe - Gewalt, Nötigung, Verwerflichkeit - könnten -

ich ziehe die Konsequenz aus dem Urteil und seiner Begründung - fast um jede Klage und um jedes ihr folgende Urteil Ringelreihen spielen. Das hat für die Angeklagten und Verurteilten dann freilich keine kindlich spaßvollen Folgen mehr.

4. In Sachen Kritik an einem luftigen Gewaltbegriff, an den Nötigungs- und Verwerflichkeitsetikettierungen in der Urteilsbegründung des OLG sind zwar im üblichen juristischen Stil gehalten, mit Kommentarverweisen und gerichtlichen Präzedenzfällen bis zurück zum Reichsgericht (!) bespickt, treffen letztlich aber den strafrechtlich allein judizierbaren Kern. Dass desöfteren der Gesetzgeber zu weiterer Verrechtlichung aufgefordert wird, also nicht gesehen wird, dass es darauf ankäme, den Freiheitsraum der Bürgerinnen und Bürger zu vergrößern, mag dahingestellt bleiben. Schade ist, wenn auch vom Revisionsgericht zu verlangen, dass alle Argumente oder doch wenigstens Hinweise im Hinblick auf erweiterte Demonstrationsrechte in Zeiten der expansiven Informations- und Kommunikationstechnologien und deren einseitigem Einsatz unterbleiben. Das hätte am Exempel der amtsgerichtlich inkriminierten Online-Demonstration gegen ein herrschende Politik mitvollziehendes Unternehmen, die Lufthansa, nahegelegen. Es wäre sogar erforderlich gewesen. Darum wird es denn hinfort noch des öfteren gehen. Nämlich für ein Demonstrationsrecht zu demonstrieren, das systematisch untergraben würde, würde die technologisierten Politikformen wie ein Privatbereich behandelt. Hier wäre in der Tat der Gesetzgeber gefragt. Hier werden zuerst Gerichte und nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht gefragt sein. Sonst bleiben die Grundrechte, hier die kombinierten Grundrechte aus Meinungsfreiheit und Versammlungsrecht sozusagen vortechnologisch stehen und greifen nicht mehr in Zeiten der technologischen Reproduktion und Produktion politischer, bürgerbetreffender, also umstrittener Tatbestände.

5. Das Lob des OLG-Urteils steht am Ende wie am Anfang. Dort wo sich das Gericht mit gutem Grund gegen das Merkmal der „Datenunterdrückung“ durch die Online-Demonstrierenden und gegen das Diebstahl-Argument gewandt hat, reicht es in neue technische und damit die Rechtsanwendung modifizierende Bereiche. Es berührt diese aber nur. Wie das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ jeder Bürgerin und jedes Bürgers, das das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 im Sinne eines normativen Eintritts ins Datenzeitalter erkannt hat - ein Recht, das längst der Entwicklung hinterherhinkt -, so käme es darauf an, das Mitbestimmungs- und Demonstrationsrecht in neue Bereiche auszudehnen, die eine erhebliche politisch-bürgerliche Definitionsmacht erlangt haben, sich jedoch den herkömmlich gehandhabten Grund- und Menschenrechten und ihren nötigen Instrumenten entziehen. Auch darum gilt das nachträgliche Lob noch einmal der Online-Demonstration vom Juni 2001 und ihrer wider alle Abschieberei menschenrechtlich 100-prozentig begründeten Opposition. Darum gilt auch das Lob dem OVG-Urteil. Es wird freilich noch vieler Online-Demonstrationen und technisch gewitzter bürgerlicher Oppositionen bedürfen, damit die Bürgerrechte und die der ausländischen Mitbürger/innen endlich wahrgenommen werden.